

Satzung der Stiftung Friedliche Revolution

in der geänderten Fassung vom 24. Mai 2024

Präambel

Die Friedliche Revolution im Herbst 1989 hat nicht nur Deutschland und Europa, sondern die ganze Welt verändert. In einem in der deutschen Geschichte beispiellosen Akt der Gewaltlosigkeit wurden eine Diktatur und die Teilung unseres Landes überwunden.

Die Entspannungspolitik zwischen Ost und West, Solidarnosc in Polen, die Charta 77 in der CSSR und die Politik von Glasnost und Perestroika haben wesentlich dazu beigetragen, wie auch die Frieden stiftende Rolle insbesondere der evangelischen Kirchen in der DDR. Mit dem Ruf „Keine Gewalt“ sind die Menschen im Herbst 1989 auf die Straße gegangen.

Doch „Keine Gewalt“ war mehr als ein Ruf. Es war Programm. Auch der Kirche fernstehende Menschen suchten im Herbst 1989 in den Kirchen Schutz und Kraft. Ohne den dort gepredigten und gelebten Geist der Gewaltlosigkeit im Sinne Jesu Christi wäre die Revolution auf der Straße nicht friedlich geblieben. Die beharrlichen Friedensgebete in der Nikolaikirche zu Leipzig hatten maßgeblichen Anteil.

In Leipzig fand zudem am 9. Oktober 1989 jene Montagsdemonstration statt, die entscheidend für den friedlichen Verlauf der Herbstrevolution 1989 war. Sehnsucht nach gesellschaftlicher Veränderung und Bürgersinn waren Antrieb der Menschen auf der Straße unter dem Motto „Wir sind das Volk“. Viele im ganzen Land haben Leben, Gesundheit und Freiheit aufs Spiel gesetzt, um Raum zu schaffen für Demokratie. Sie haben gezeigt, dass mit Gewaltlosigkeit und Zivilcourage gesellschaftliche Verhältnisse veränderbar sind.

Dieser Botschaft ist die Stiftung verpflichtet. Es ist ihr ein wichtiges Anliegen, aus den Ereignissen des Jahres 1989 Lehren zu ziehen und diese für die Gegenwart und Zukunft weiterzusagen und nutzbar zu machen. Vom Geist der Friedlichen Revolution will sie sich leiten lassen, wenn sie sich gemeinsam mit anderen gegen Unterdrückung, Unrecht und Gewalt einsetzt.

Die „Stiftung Friedliche Revolution“ hat ihren Sitz an der Nikolaikirche Leipzig. Sie wird – wie die Friedensgebete – „offen für alle“ sein und in ihrem Bemühen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung alle Menschen guten Willens zur Mitarbeit einladen.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Friedliche Revolution“, im weiteren Text der Satzung nur „Stiftung“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2 – Stiftungszweck

- 1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist – ausgehend von den Erfahrungen des Herbstes 1989 – die umfassende Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland, um damit
 - bürgerschaftliches, demokratisches und kirchliches Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und
 - das Bemühen um die gewaltfreie Lösung von Konflikten sowie
 - Maßnahmen zur Stärkung von Zivilcourage und demokratischem Denken und Handeln zu bewirken.

Weiterhin wird die Stiftung die Wissenschaft und Forschung in den Bereichen der Sozial- und Politikwissenschaft, der Pädagogik und Theologie und in anderen Wissenschaftsbereichen, in denen ethische Fragestellungen relevant sind oder werden, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Jugendhilfe, die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene sowie für Opfer von Straftaten, die Kriminalprävention, die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken, die Förderung von Kunst und Kultur sowie den Umwelt-, Landschaftspflege- und Naturschutz fördern.

- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. das Bemühen um ein würdiges Gedenken des 9. Oktobers 1989 (z. B. durch das Einsetzen für einen Gedenktag bzw. Feiertag „9. Oktober“ bzw. die Unterstützung von einschlägigen Veranstaltungen am bzw. zum 9. Oktober). Die Stiftung sucht ausdrücklich die Kooperation mit Initiativen, die sich ebenfalls um den 9. Oktober bemühen, z.B. die Initiative „Tag der Friedlichen Revolution – Leipzig 9. Oktober“ und die Unterstützung solcher Initiativen, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, z. B die als gemeinnützig anerkannten Trägervereine der zuvor genannten Initiative, durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel für Zwecke i.S.d. Abs. 1;
 - b. Bildungsarbeit, insbesondere zur demokratischen und politischen Bildung junger Menschen;
 - c. die Durchführung von einschlägigen wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen, vorzugsweise in Leipzig, sowie die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen
 - d. zu den Zwecken im Sinne des Absatz 1

- e. das Zusammenführen zukunftsorientierter Kräfte im Sinne des Stiftungszwecks in Kirche und Gesellschaft, z.B. durch Dialogforen und ähnliche Maßnahmen;
- f. die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur gewaltfreien, nichtmilitärischen Lösung von Konflikten;
- g. die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewaltprävention und Vorbeugung von extremistischem Gedankengut und zur Reintegration von gewaltbereiten und extremistisch beeinflussten Menschen, insbesondere jungen Menschen;
- h. die Entwicklung von Informationsmaterial und / oder die Entwicklung und Durchführung von Informationsmaßnahmen, die auf den Schutz und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen auf der Erde gerichtet sind;
- i. das Durchführen und die Förderung von kulturellen Veranstaltungen sowie die Förderung von kulturellen Einrichtungen, insbesondere um mit Mitteln der Kunst das demokratische Bewusstsein der Menschen und das demokratische Gemeinwesen zu stärken.
- j. das Herstellen von Öffentlichkeit und Medienpräsenz für möglichst viele Angelegenheiten, die dem Stiftungszweck entsprechen z. B. durch Veröffentlichungen von Beiträgen in in- und ausländischen Medien;
- k. die Beschaffung und Vergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für Zwecke im Sinne des Absatz 1.

Die Stiftung wird sich bei allen Aktivitäten bemühen, ehrenamtlich tätige Bürger für ein Engagement zugunsten der Stiftungszwecke zu gewinnen und in ihre Projekte einzubeziehen sowie im Sinne der Stiftungszwecke tätige Ehrenamtliche bei ihrer Tätigkeit zu betreuen und sie hierfür zu qualifizieren.

3) Die Stiftungszwecke sind einander gleichrangig. Die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke und der in Absatz 2 genannten Maßnahmen wird bestimmt und beschränkt durch die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel. Die Stiftungsorgane bestimmen im Rahmen des finanziell Möglichen über die Auswahl, die Reihenfolge und den Umfang der zu verwirklichenden Zwecke und Maßnahmen; diese müssen nicht gleichzeitig und/oder in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowie mittelbar im Sinne einer Förderkörperschaft nach § 58 Nr. 1 AO gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist politisch neutral.

2) Die Stiftung kann in ihrer Eigenschaft als Förderstiftung anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln dem Satzungszweck entsprechende Ziele verfolgen (§ 58 Nr. 1 und 2 AO).

3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/der Stifter/die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

1) Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so sind sie ausschließlich und zeitnah für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Die Stiftung ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Zustiftungen und sonstige Zuwendungen Dritter anzunehmen, wenn hierdurch der wesentliche Charakter der Stiftung nicht verändert wird. Über die Annahme von Zustiftungen und sonstigen Zuwendungen in das Stiftungsvermögen entscheidet der Vorstand.

3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend unter Beachtung des Stiftungszwecks anzulegen. Das Vermögen der Stiftung ist so zu verwalten und zu erhalten, dass langfristig die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet ist. Es darf veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös mindestens gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

Ausnahmsweise kann das Stiftungsvermögen bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen. Umschichtungsgewinne aus dem Grundstockvermögen dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit sie nicht zur Erhaltung des Vermögens erforderlich sind.

5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in diese Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.

6) Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 – Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und die Stiferversammlung.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen angemessenen Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Einzelheiten hierzu regelt eine durch Vorstand und Kuratorium gemeinsam zu erlassende Richtlinie. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Zahlung von in ihrer Höhe angemessenen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern oder sonstige Pauschalen beschließen. Hierzu ist ebenfalls der Erlass einer Richtlinie erforderlich, die zuvor der einvernehmlichen Abstimmung mit der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem zuständigen Finanzamt bedarf.
- 3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Kuratorium ist nicht zulässig.

§ 6 – Stiftungsvorstand

- 1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Er besteht aus drei bis fünf Personen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet das Kuratorium als Bestellungsorgan. Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder bestellt sind.
- 2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- 3) Die nachfolgenden Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium gewählt. Wahlvorschläge können vom Vorstand als Organ, von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Kuratoriums sowie von Mitgliedern der Stiferversammlung unterbreitet werden. Das Kuratorium ist jedoch an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Vorstand ist vor der Wahl anzuhören.
- 4) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des von den Stifern berufenen Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod, Abberufung und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, sowie mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Ersatzperson nach Abs. 3 zu bestellen, es sei denn das Kuratorium beschließt eine Verkleinerung des Vorstands in den Grenzen des Abs. 1 Satz 2.
Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben auf Ersuchen des Kuratoriums so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. entsandt ist und dieser das Amt annimmt.

6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium jedes Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören. Der Vorstand als Organ ist ebenfalls vorher anzuhören, sofern nicht zwingende Gründe einer vorherigen Anhörung entgegenstehen.

7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (erster Stellvertreter), wobei Wiederwahl zulässig ist. Bei Bedarf kann ein zweiter stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Wahlniederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

2) Der Vorstand kann durch Beschlussfassung gemäß § 10 die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen (sog. besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB) und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.

3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Lage der Stiftung.

Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Wirtschaftsprüfer wird vom Vorstand bestimmt.

§ 8 – Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9 – Vorstandssitzungen

1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der erste stellvertretende Vorsitzende – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt (eine Sitzung im Frühjahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und eine im Herbst zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes). Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder, wobei jedoch entweder der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss, mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch ohne Vorstandssitzung auf schriftlichem Weg beschließen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. Diese Verfahrensweise bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 11 – Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender

Der Vorstand kann eine oder mehrere bekannte Personen des Zeitgeschehens, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung des Stiftungsgedankens engagiert haben bzw. engagieren, als Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender berufen. Sie ist bzw. sind ehrenamtlich tätig und nimmt bzw. nehmen in Abstimmung mit dem Vorstand repräsentative Aufgaben wahr. Sie kann bzw. können an den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 12 – Kuratorium

1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Das Kuratorium ist handlungsfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder vorhanden sind. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Kuratoriums beträgt fünf Jahre.

2) Dem Kuratorium gehören an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig,
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Nikolai St. Johannis in Leipzig.

Die vorgenannten (nicht gewählten) Kuratoriumsmitglieder können vom Kuratorium durch Beschluss aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Benennungsberechtigte kann auf ihr Benennungsrecht verzichten. Im Falle eines Verzichtes erfolgt die Wahl des oder der betroffenen Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 3. Wird ein Benennungsrecht trotz Aufforderung durch das Kuratorium nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ausgeübt, erfolgt eine Wahl ebenfalls nach Absatz 3.

Verzichtet der Oberbürgermeister auf das Amt als Kuratoriumsmitglied, erfolgt die Wahl des betroffenen Kuratoriumsmitglieds ebenfalls nach Abs. 3.

Die Benennungsberechtigte kann das benannte Kuratoriumsmitglied jederzeit auch ohne Angabe von Gründen vorzeitig von seinem Amt abberufen. Ansonsten gilt für die Abberufung Abs. 7 entsprechend.

3) Ansonsten werden Kuratoriumsmitglieder durch das Kuratorium gewählt. Wahlvorschläge können vom Vorstand als Organ, von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Kuratoriums sowie von Mitgliedern der Stifternversammlung unterbreitet werden. Das Kuratorium ist jedoch an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Vorstand ist vor der Wahl zu den Wahlvorschlägen anzuhören.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste stattfindende Stifternversammlung.

Mit der Bestätigung durch die Stifternversammlung tritt das gewählte Kuratoriumsmitglied sein Amt an. Wird die Bestätigung durch die Stifternversammlung gemäß § 14 Absatz 6 Satz 8 dieser Satzung verweigert, hat das Kuratorium die Wahl eines anderen Kandidaten durchzuführen.

4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

5) Die Amtszeit der benannten und gewählten Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl oder wiederholte Benennung sind zulässig.

6) Die Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet weiter durch Tod, Abberufung, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, sowie mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft eines nicht gewählten Kuratoriumsmitgliedes (§ 12 Abs. 2 dieser Satzung), das wegen seiner Amtsstellung Kuratoriumsmitglied ist, endet ferner automatisch mit seinem Amt.

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Ersatzperson nach Abs. 2 oder 3 zu bestellen. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ein. Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. benannt ist und dieser das Amt annimmt.

7) Alle Kuratoriumsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 – Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen des Sächsischen Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter – wie er in der Satzung niedergelegt ist – so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Es beschließt über die Bestellung zu wählender Vorstandsmitglieder und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie über die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus kommt ihm die Aufgabe zu, den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu genehmigen.

2) Seine Aufgaben ergeben sich im Übrigen aus § 6 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 12 Abs. 3 und 7 und § 16 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 der Satzung. Darüber hinaus kann es Empfehlungen abgeben für:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Verwendung der Stiftungsmittel.

3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

4) In den Sitzungen des Kuratoriums hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen werden. Auf jedes Kuratoriumsmitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsvollmacht ist vor Eintritt in die Tagesordnung dem Kuratoriumsvorsitzenden im Original zu übergeben.

5) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. An der Sitzung, in der über die Genehmigung des Jahresabschlusses entschieden wird, soll der Wirtschaftsprüfer teilnehmen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und ein nach § 7 Abs. 2 Satz 2 berufener Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen, soweit das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

6) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Kuratorium bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig ist. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei der Beschlussfähigkeit zählen die durch Stimmrechtsübertragung gemäß § 13 Absatz Abs. 4 Satz 1 vertretenen Mitglieder mit. Schriftliche Übermittlungen mit eigenhändiger Unterschrift sind auch im Wege der Telekommunikation zulässig. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 14 – Stiferversammlung

1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern sowie aus den Zustifterinnen und Zustiftern, d.h. aus Personen, die mindestens 500 EUR zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Der Mindestbetrag kann durch einen Beschluss von Vorstand und Kuratorium geändert werden. Der Beschluss bedarf in jedem Organ der einfachen Mehrheit.

2) Die Mitglieder der Stiferversammlung gehören ihr auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf deren/dessen Erben über. Stifterinnen und Stifter können sich jedoch in der Stiferversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig.

3) Juristische Personen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll.

5) Die Stiferversammlung wählt in ihrer ersten Versammlung einen Sprecher. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr von ihrem Sprecher bzw. die erste Stiferversammlung vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder der Stiferversammlung dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.

6) Aufgaben der Stiferversammlung sind:

- Bestätigung der gewählten Mitglieder des Kuratoriums.
- Die Stiferversammlung kann dem Vorstand als Programmbeirat Vorschläge für die operative Tätigkeit der Stiftung machen.
- Sie nimmt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss des Vorjahres zur Kenntnis.
- Sie erhält einmal jährlich durch den Vorstand zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Stiftung sowie die

Planungen für das Folgejahr.

- Sie kann vom Vorstand eine Berichterstattung über für den Bestand, die Zweckerfüllung und die Entwicklung der Stiftung wesentliche Ereignisse verlangen.

7) Die Sitzungen der Stiferversammlungen werden, sofern die Stiferversammlung nichts anderes bestimmt, von ihrem Sprecher geleitet. Beschlüsse der Stiferversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiferversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung und der Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Versammlung festgestellt, nachträgliche Ereignisse haben keine Auswirkungen mehr.

Erweist sich die Versammlung als beschlussunfähig, so ist innerhalb von sieben Tagen nach der ersten Stiferversammlung mit einer Frist von 14 Kalendertagen eine neue Stiferversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Jede Stifterin, jeder Stifter hat eine Stimme. Die Bestätigung der vom Kuratorium gewählten neuen Mitglieder des Kuratoriums (§ 12 Abs. 3) kann nur mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder in der Stiferversammlung verweigert werden.

8) Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiferversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 15 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 – Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1) Vorstand und Kuratorium gemeinsam können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung

ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

2) Vorstand und Kuratorium gemeinsam können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint bzw. nicht mehr möglich ist.

3) Sonstige Änderungen der Satzung durch Vorstand und Kuratorium gemeinsam sind zulässig, wenn diese dazu dienen, die Struktur und Organisation der Stiftung im Sinne des mutmaßlichen Willens der ursprünglichen Stifter und im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung behutsam weiterzuentwickeln und den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände anzupassen.

4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gemeinsam. Für die gemeinsame Sitzung gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit nach den für das jeweilige Organ geltenden Regelungen festzustellen ist.

5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung oder sonstige Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen daher der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes und sind mit einer solchen Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten je zur Hälfte an die Stadt Leipzig und die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Nikolai St. Johannis oder deren etwaigen Rechtsnachfolger, soweit dieser selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft ist.

Der Bedachte hat das ihm zugefallene Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Eine Änderung des Anfallberechtigten kann nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium beschlossen werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gemeinsam. Ein Änderungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn er die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt und das zuständige Finanzamt dies bestätigt hat.

§ 17 – Aufsicht und Inkrafttreten

1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des im Freistaat Sachsen geltenden Rechts.

2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.